

Ein deutsch-deutscher Versuch der Aktualisierung der Barmer Theologischen Erklärung in den siebziger und achtziger Jahren

Axel Noack

Anfang der 1970er Jahre begann die Evangelische Kirche der Union (EKU) damit, eine Aktualisierung der Thesen der Barmer Theologischen Erklärung (BTE) vorzunehmen. Dabei war zunächst nur an die zweite These gedacht worden. Allerdings sollte das vom Theologischen Ausschuss ausgearbeitete Gutachten vom Rat offiziell als kirchliches ‚Votum‘ beschlossen werden. Das Vorhaben wuchs sich aus und benötigte am Ende ca. 28 Jahre Erarbeitungszeit (1970–1998)¹. In dieser Zeit erfolgten innerhalb der EKU massive Umbrüche und so fällt die Erarbeitung der Voten zu den einzelnen Thesen der BTE in ganz unterschiedliche Zeiträume:

Barmen II: Zum politischen Auftrag der Gemeinde

Im Januar 1970 hatte der noch nicht in ‚Bereichsräte‘ gegliederte Rat der EKU eine Bitte an den Theologischen Ausschuss beschlossen: „Barmen II im Blick auf die gegenwärtige Situation in Kirche und Theologie zu interpretieren“². Dieses sich über mehrere Jahre hinziehende Vorhaben geriet in die heiße Phase der Auseinandersetzungen innerhalb der EKU über deren Einheit als gesamtdeutsche Kirche. Dem massiven Druck des DDR-Staates auf Abtrennung der Kirchen des Ostens von den Westkirchen hatten sich die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in der DDR (VELKDDR) 1968 und auch der Ostteil der EKD 1969 schnell gebeugt. Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg und auch die EKU widerstanden diesem Druck

1 Es ist daher auch vollkommen angemessen, dass der letzte Band (Teilbd. 1) des großen Werkes im Anhang einen Beitrag von OKR i. R. Martin *Stieve* zur Geschichte des ganzen Vorhabens enthält: Die Geschichte der Auslegung der Barmer Theologischen Erklärung durch den Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche der Union. In: Der Dienst der ganzen Gemeinde Jesu Christi und das Problem der Herrschaft. Veröffentlichung des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union. Teilbd.1: Vorträge aus dem Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche der Union zu Barmen IV. Gütersloh 1999, 150–175.

2 *Ebd.*, 158.

und ‚regionalisierten‘ sich lediglich. Allerdings gab es auch in beiden Kirchen Stimmen, die sich massiv für eine Aufspaltung einsetzten.

Das Votum zu Barmen II unter dem Titel „Zum politischen Auftrag der christlichen Gemeinde“ wurde teils gemeinsam, teils in Ost-West-Teilung erarbeitet. Dabei war geplant worden, drei gemeinsame Teile und eine je unterschiedliche Konkretion für die Situation in der Bundesrepublik und der DDR zu erarbeiten. Die Erarbeitung der Teile I bis III verlief noch relativ friedlich. Bei der Erarbeitung des vierten konkretisierenden Teils kam es im Westen zu sehr heftigen, grundsätzlichen Streitigkeiten³.

Im Osten gelang es problemlos unter der Leitung des Synodalen Johannes Hamel, diesen Teil zu erarbeiten. Hier sollten die Probleme erst im Nachgang auftreten. OKR Stieve berichtete darüber, dass in der Sitzung des Bereichsrates Ost, die das Votum des Theologischen Ausschusses offiziell entgegennahm, die östlichen Ratsmitglieder gebeten hätten, dass der vierte Teil Ost im Westen nicht veröffentlicht werden sollte⁴.

Hintergrund dafür war auch die Androhung des Staatssekretärs für Kirchenfragen in der DDR, Hans Seigewasser, strafrechtliche Verfolgungen einzuleiten, weil DDR-Bürger ohne Genehmigung im Westen Beiträge veröffentlicht hätten. Er soll die Behandlung des Votums in der EKU-Synode (Bereich Ost) untersagt haben⁵. Hamel, der Hauptakteur des inkriminierten Teils IV (Ost), schrieb in seinen Erinnerungen im Jahr 1987:

3 Eine grundsätzlich andere Position vertrat Erich Dinkler in einem Sondervotum: *Dinkler, Erich: Begründung der Ablehnung des Votums des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union*. Abgedruckt in: Burgmüller, Alfred (Hg.): „Zum politischen Auftrag der christlichen Gemeinde (Barmen II): Votum des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union. Gütersloh 1974, hier: 259–276; *Stieve, Geschichte* (wie Anm. 1) macht die Differenzen zum Mehrheitsvotum mit einem Satz Dinklers deutlich: „Barmen wollte die Politisierung der Gemeinde verhindern, hier wird sie zur Forderung erhoben.“ (*ebd*, 157).

4 *Stieve, Geschichte* (wie Anm. 1), 158.

5 Zum ganzen Vorgang vgl. *Winter, Friedrich: Die Evangelische Kirche der Union und die Deutsche Demokratische Republik – Beziehungen und Wirkungen (Unio & Confessio 22)*. Bielefeld 2001, 267–271.

„In der DDR sagte das Präsidium auf Druck der Regierung hin nicht nur die Behandlung der Vorlage ab, sondern sandte sie den Synoden auch nicht zu bzw. ließ sie auf der Synode auch nicht offiziell austeilen. Durch Flüsterpropaganda nur war es möglich, daß sich viele Synodale einzeln im Büro sozusagen privat ein Exemplar aushändigen lassen konnten. Als ich von dem Absetzen der Vorlage schon vor dem Zusammentritt der Synode hörte, verzichtete ich auf die Teilnahme.“⁶

Friedrich Winter spricht davon, dass in der DDR die Synode „in behutsamer Form“ mit dem Votum bekannt gemacht worden sei⁷. Auch in der Kirchenprovinz Sachsen gestaltete sich die Verbreitung des Votums schwierig.

In einem Rundschreiben des Evangelischen Konsistoriums in Magdeburg vom 17. Juni 1974⁸, das sich an „Pröpste, Superintendenten, Propsteikatecheten, Provinzialpfarrer und Dozenten kirchlicher Ausbildungsstätten, Vorsitzende der Gemeindekirchenräte unserer Kirchenprovinz“ richtete, wird auf Schwierigkeiten der Vervielfältigung des EKU-Votums verwiesen⁹. Dann werden die inhaltlichen Schwerpunkte stichpunktartig benannt und es wird aufgezeigt, dass es vom Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR ja auch andere Voten gäbe („Zeugnis und Dienst der evangelischen Kirche und der Christen in der sozialistischen Gesellschaft der DDR“ vom 13. Januar 1973). Dann heißt es weiter:

„So sehr sich aber die Themen berühren, so verschieden sind die theologischen Überlegungen: schon die Situationsanalyse geht z. T. von verschiedenen Wertungen aus, daher sind auch die Stellungnahmen teilweise verschieden. Daran zeigt sich, daß gegenwärtig

6 Hamel, Johannes: Einige Reminiszenzen aus der Geschichte der Evangelischen Kirche der Union von 1950 bis Mitte der siebziger Jahre, abgeschlossen am 6.8.1987. Maschinenschriftlich 25 Seiten (Evangelisches Zentralarchiv [EZA] Berlin, 108/96/603, hier: 24f.).

7 Winter, Kirche (wie Anm. 5), 268.

8 Evangelisches Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen, I-458/74, Rundverfügung Nr. 24/74 vom 17.6.1974, Maschinenschrift 3 Seiten, gez. von OKR Harald Schultze [im Besitz des Verfassers].

9 „Das Votum umfaßt 46 Seiten: eine Gesamtvervielfältigung konnte daher von uns nicht vorgenommen werden.“ (Ebd.)

nicht mit einer verbindlichen kirchlichen Stellungnahme im Sinne früherer ‚Handreichungen‘ gerechnet werden kann. Da aber die Christen in der DDR aufgerufen sind, ihr politisches Zeugnis zu überdenken und ihre Antwort zu begründen, dürften gerade die verschiedenen Papiere für das Gespräch anregend sein. Das Votum des Theologischen Ausschusses der EKU hat seinen Schwerpunkt in den sehr subtilen theologischen Überlegungen. In der auf die DDR bezogenen Konkretion liegt der besondere Akzent in der Offenheit, mit der von einem schöpfungstheologischen Ansatz her die Chance der Humanität in einer säkularen Gesellschaft bewußt gemacht wird. Die Ermunterung zur Mitarbeit vermeidet jeglichen Konformismus, will aber gerade dazu helfen, ideologische Verhärtingen im Handeln der Christen wie der Gesellschaft aufzubrechen. In dieser behutsamen, aber klaren Reflexion des Begriffes ‚Mitarbeit‘ liegt ein Beitrag, der für das Gespräch in den Gemeinden ein guter Ansatzpunkt sein könnte.“¹⁰

Nahezu peinlich ist die Veröffentlichung des Votums, die im Westen erschien. In der Einleitung von Alfred Burgsmüller findet sich einzig der lapidare Satz: „Die hiermit veröffentlichte Fassung des Votums enthält nur die Teile, die sich auf die Bundesrepublik und Berlin-West beziehen.“¹¹

Auch, dass das Referat eines der Teilnehmenden aus der DDR, Hellmut Bandt, zum Thema „Zum Weg der Kirche in Staat und Gesellschaft der DDR. Rückblick und Bestandsaufnahme“¹² nicht im Band veröffentlicht wurde, wird nur am Rande erwähnt¹³. Möglicherweise war es nötige oder falsche Rücksichtnahme auf die östlichen Befindlichkeiten, dass hier so verfahren wurde.

Barmen III: Kirche als „Gemeinde von Brüdern“

Die Aktualisierung der dritten Barmer These gelang wesentlich besser. Die Erarbeitungszeit 1975 bis 1980 fiel nun in eine Phase der voll-

10 Ebd., 2f.

11 *Burgsmüller*, Auftrag (wie Anm. 3), 10.

12 Vgl. *Stiewe*, Geschichte (wie Anm. 1), 153.

13 Vgl. „Die im Ausschuß gehaltenen Vorträge sind uns – bis auf einen – zur Veröffentlichung überlassen worden.“ (*Burgsmüller*, Auftrag [wie Anm. 3, 11]). Der Beitrag von Helmut Bandt wird überhaupt nicht erwähnt.

zogenen Regionalisierung. Auch wenn es in den Ausschusssitzungen zu Barmen III heftige Auseinandersetzungen gegeben hatte, konnte am Ende ein gemeinsames Votum verabschiedet werden¹⁴. Das Geleitwort wurde von den beiden Vorsitzenden der Bereichsräte unterzeichnet. In den aufgezeigten ‚Weisungen‘, die von Barmen für heute ausgehen, werden neun kirchliche Handlungsfelder behandelt. In einzelnen von ihnen gibt es gesonderte Konkretisierungen für die beiden Bereiche der EKU, aber diese sind alle Teil eines gemeinsamen Ost-West-Votums.

Barmen V: Für Recht und Frieden sorgen – Auftrag der Kirche und Aufgabe des Staat nach Barmen V

Die Aktualisierung zu Barmen V, die in der Zeit von 1983 bis 1986 erarbeitet wurde¹⁵, versteht sich als eine rein westliche Ausarbeitung. Beteiligt war allein der Theologische Ausschuss des Westbereiches¹⁶. Dass es in der EKU auch Christen gab, die unter anderen Verhältnissen zu leben und mit einer ganz anderen staatlichen Wirklichkeit zu tun hatten, wird weder im Geleitwort des Ratsvorsitzenden noch im Beschluss des Rates (Bereich West) zu dem Votum auch nur erwähnt. Einzig im Einbringungsreferat von Enno Obendiek vor der Synode (Bereich West) findet sich der etwas kryptische Satz:

„Wie vergleichbar ist die Situation in den beiden Bereichen der EKU geworden? Welcher der beiden Bereiche ist freier? Ist es der Teil, der Christen in allen politischen Parteien kennt und dessen ‚Worte‘ darum den Eindruck einer eindeutigen Ausgewogenheit machen? Oder ist es der Teil, der auf Christen in staatstragenden Positionen keine Rücksicht nehmen muß, weil es sie dort nicht gibt, und der darum in dieser Weise freier und alternativer sprechen

14 Vgl. *Burgsmüller*, Alfred (Hg.): Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (Barmen III) – Votum des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union. 2. Teilbd. Gütersloh 1981.

15 Vgl. *Hüffmeier*, Wilhelm (Hg.): Für Recht und Frieden sorgen. Auftrag der Kirche und Aufgabe des Staates nach Barmen V. Theologisches Votum der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik und Berlin-West. Gütersloh 1988.

16 Einzig ein kirchengeschichtliches Referat des DDR-Kirchenhistorikers Hartmut Ludwig zum Thema: „Die Wirkungsgeschichte von Barmen V 1934–1948 an ausgewählten Beispielen“ wurde im Ausschuss gehalten. Vgl. *ebd.*, 129. (Zu Barmen V wurden die gehaltenen Referate nicht veröffentlicht.)

kann, aber der die politische Rückmeldung auf solches Sprechen, wenn überhaupt, dann jedenfalls nicht auf dem Markt erhält?“¹⁷

Bei dieser Sachlage muss es allerdings verwundern, dass im Anhang zum Votum die EKU-Handreichungen von 1957 und 1959 sowie die „Zehn Artikel über Freiheit und Dienst der Kirche“ von 1963 abgedruckt werden.

Die Erarbeitung zu Barmen V geschah in zeitlicher Nähe zur Entstehung der EKD-Denkschrift „Evangelische Kirche und Demokratie – Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe“, die 1985 erschien¹⁸. Auch diese „Demokratiedenkschrift“ war ein rein westliches Produkt. Aber hier war man sich der besonderen Situation der Teilung Deutschlands wenigstens bewusst:

„Mit den evangelischen Christen in der Deutschen Demokratischen Republik sind wir in der besonderen Gemeinschaft der Kirche verbunden. Sie leben in einem anderen gesellschaftlichen System und einer anderen Staatsform. Ihren Weg und ihre Aufgaben als Staatsbürger bestimmen sie in ihrer Kirche als einer eigenständigen gesellschaftlichen Kraft für sich selbst, so wie wir es hier für uns tun. Diese Klarstellung mindert nicht den Ernst unserer Überzeugungen. Sie betont die Freiheit zur Verantwortung dort, wohin wir uns als Christen gestellt finden. Zu dieser Freiheit gehört es auch, voneinander zu hören und zu lernen, wie Christen ihre politische Existenz in unterschiedlichen Situationen zu verstehen suchen. Daß Christen insoweit auch unterschiedlich Stellung nehmen, mindert nicht die Verbundenheit in der einen Kirche Jesu Christi.“¹⁹

Barmen I und VI (1992) und Barmen IV (1999)

Die Ausarbeitungen zu den Thesen I, VI und IV fanden ihren jeweiligen Abschluss in den Jahren 1992 bzw. 1999. Damals war die Regio-

17 *Ebd.*, 19.

18 *Evangelische Kirche und Demokratie – Der Staat des Grundgesetzes als Angebot und Aufgabe*. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hg. vom Kirchenamt im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh 1990.

19 *Ebd.*, 9 (Einleitung).

nalisierung der EKU in Bereiche längst wieder aufgehoben worden und die EKU agierte als eine einheitliche Kirche. Interessant ist dabei, dass das sehr umfängliche Votum zu Barmen I und VI²⁰ einen ganzen Abschnitt (Teil III) zum Thema „1. Zur Barmenrezeption in den Kirchen der DDR – Vergangenheit und Selbstprüfung“ enthielt²¹. Hier werden geradezu die Aussagen zu Barmen V der ‚reinen‘ westlichen Ausarbeitung noch einmal wiederholt und es wird versucht zu erklären, warum solch klares Reden in der DDR nicht möglich war.

Das gesamte sehr umfänglich geratene Werk zur Aktualisierung der Barmer Theologischen Erklärung konnte niemals die Popularität der alten Handreichungen, der Kanzelabkündigungen oder der „Zehn Artikel“ erreichen. Heute, 25 Jahre nach dem Abschluss der Arbeit, sind die Voten möglicherweise noch in der Fachwelt präsent. In der konkreten Arbeit – wobei weiterhin fröhlich und unbeeindruckt auf ‚Barmen‘ verwiesen wird – spielen sie keine Rolle mehr. Gerade die vielen Verwerfungen in der 28-jährigen Entstehungszeit der Aktualisierungen zeigen, wie kompliziert es werden kann, wenn ein eigentlich alter historischer Text auf seine bleibende Bedeutung befragt werden soll. Bei Barmen ist das eine bleibende und lohnende Aufgabe.

20 Vgl. *Hüffmeier*, Wilhelm (Hg.): Das eine Wort Gottes – Botschaft für alle. Barmen I und VI. Votum des Theologischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union. Teilbd. 2. Gütersloh 1993.

21 *Ebd.*, 123–130.